Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/994

05. 10. 77

Sachgebiet 611

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur dritten Beratung des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Steuerentlastung und Investitionsförderung – Drucksachen 8/900, 8/905, 8/984 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Der obige Gesetzentwurf erhält die folgende Fassung:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (BGBl. I S. 2165, 1975 I S. 422), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

   „(3) Die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag und den Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte."

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 erhält der zweite Halbsatz die folgende Fassung:

      „der dabei anzuwendende Hundertsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundersatzes betragen und 25 vom Hundert nicht übersteigen."

   b) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

      „(5) Abweichend von Absatz 4 kann der Bauherr bei Gebäuden als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abziehen:

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 11 Jahren jeweils 3,5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 20 Jahren jeweils 2 vom Hundert,

in den darauffolgenden 18 Jahren jeweils 1 vom Hundert der Herstellungskosten."

c) Hinter Absatz 5 wird der folgende Absatz 5 a eingefügt:

„(5a) Die Absätze 4 und 5 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen und auf im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden."

3. In § 19 Abs. 3 wird die Zahl „100" durch die Zahl „400" ersetzt.

4. Hinter § 24 a wird der folgende § 24 b eingefügt:

„§ 24 b

Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag

(1) Steuerpflichtigen, die finanzielle Hilfen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes erhalten und bei denen die finanziellen Hilfen zu den Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit gehören, wird ein Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag in Höhe der finanziellen Hilfen gewährt.

(2) Wird die finanzielle Hilfe einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 gewährt, so wird jedem Mitunternehmer ein Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag in Höhe des Teils der finanziellen Hilfe gewährt, der dem Verhältnis des Gewinnanteils des Mitunternehmers einschließlich der Vergütungen zum Gewinn der Gesellschaft entspricht. Der Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag und die Anteile der Mitunternehmer am Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag sind gesondert festzustellen (§ 179 der Abgabenordnung)."

5. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 erhält die folgende Fassung:

„(8) § 7 Abs. 2 Satz 2 ist erstmals bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens anzuwenden, die nach dem 31. August 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem 1. September 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind, sind § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 52 Abs. 8 und 9 des Einkommensteuergesetzes 1975 (BGBl. I S. 2165) weiter anzuwenden."

b) Absatz 9 erhält die folgende Fassung:

(9) § 7 Abs. 5 ist erstmals bei Gebäuden anzuwenden, die nach dem 31. August 1977 hergestellt worden sind. Bei Gebäuden, die vor dem 1. September 1977 hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1975 (BGBl. I S. 2165) weiter anzuwenden."

Artikel 2

Gewerbesteuergesetz

§ 9 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1977 (BGBl. I S. 484), geändert durch Artikel 5 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586), wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt am Ende der Ziffer 7 wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

2. Die folgende Ziffer 8 wird angefügt:

   „8. den Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag nach § 24 b des Einkommensteuergesetzes in Höhe der für den Gewerbebetrieb geleisteten finanziellen Hilfen."

Artikel 3

Berlinförderungsgesetz

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 a werden in der Überschrift die Worte „und des § 7 Abs. 2" sowie der Absatz 2 gestrichen.

2. In § 31 wird dem Absatz 6 der folgende Satz 2 angefügt:

   „Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem 1. September 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist die Vorschrift des § 13 a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) weiter anzuwenden."

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Oktober 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion